

Geschäftsordnung des studentischen Gremiums zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel der Universität Mannheim

Beschluss des Qualitätssicherungsmittelgremiums im Umlaufverfahren vom 26.02.2016

Aufgrund des § 79a der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim hat das Qualitätssicherungsmittelgremium die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Vorsitz des Gremiums

- (1) Gemäß §79a Absatz 4 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim übernimmt der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses die Sitzungsleitung. Der Vorsitz des Gremiums umfasst zwei Personen und übt Hausrecht aus. Am Anfang jeder Sitzung wird eine beziehungsweise ein ProtokollantIn gewählt. Diese beziehungsweise dieser soll nicht aus dem Kreis der Gremiumsmitglieder kommen.
- (2) Der Vorsitz hat die Aufgabe, fristgerecht zur Sitzung einzuladen und übernimmt die Antragsverwaltung für die Sitzung.
- (3) Der Vorsitz legt die Termine der Sitzungen fest.
- (4) Der Vorsitz leitet die Beschlusslage an das Rektorat weiter.

§ 2 Gremiensitzungen

- (1) Die Organisationssatzung regelt die Mindestanzahl der Sitzungen pro Semester. Ort und Zeit der Sitzungen müssen den Mitgliedern des Gremiums mindestens vier Wochen vorher mitgeteilt werden.
- (2) Einzuladen sind alle Mitglieder des Gremiums gemäß § 79a Absatz 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Der Einladung sind alle fristgerecht eingereichten Anträge anzuhängen.
- (3) Das Gremium soll vorläufig zur Sitzung über den allen Fakultäten gemeinsam zustehenden fixierten Maximalanteil an den Qualitätssicherungsmitteln eines jeweiligen Jahres bestimmen. Eine vorläufige Sitzung muss mindestens 3 Wochen vor der jeweiligen QSM-Sitzung des Jahres stattfinden. Um diesen Anteil zu bestimmen ist es zulässig, dass im Gremium vorläufige Anträge der Fakultäten eingereicht werden. Dieser Anteil soll immer mindestens 51% der jährlich zu Verfügung stehenden Mittel betragen.
- (4) Die Reihenfolge der Antragsabstimmung entspricht der in der Verwaltungsvorschrift zu Qualitätssicherungsmitteln vorgesehenen Priorisierung der Mittelverwendung.
- (5) Das Gremium beschließt ein Ranking, das die Anträge priorisiert. Das Ranking soll die in der Verwaltungsvorschrift zu Qualitätssicherungsmitteln vorgesehenen Priorisierung beachten. Die der Studierendenschaft zustehenden Mittel sollen gemäß dieser Priorisierung verwendet werden.

- (6) Werden Qualitätssicherungsmittel nach ihrer Bewilligung durch das Gremium unvorhergesehenerweise nicht beansprucht und ist auch eine rechtzeitige Inanspruchnahme nicht ersichtlich, kann das Gremium diese in einer außerordentlichen Sitzung neu zuteilen. Bekanntmachung und Einladung zu einer solchen außerordentlichen Sitzung müssen eine Woche vorher erfolgen.
- (7) Tritt der Fall ein, dass eine außerordentliche Sitzung nicht stattfinden kann oder nicht beschlussfähig sein sollte, werden die übrigen Mittel nach einer in der ordentlichen Gremiensitzung festgelegten Priorisierung der nicht genehmigten Anträge verteilt.
- (8) Sollte die Summe der nicht beanspruchten Qualitätssicherungsmittel die Summe aller ursprünglich im Gremium eingereichten Anträge übersteigen, so ist es zulässig, dass weitere Anträge eingereicht werden. In diesem Falle müssen Anträge spätestens 30 Minuten vor der Sitzung beim Vorsitz eingegangen sein oder in 12-facher Ausführung von den Antragsstellenden selbst in Papierform mitgebracht werden.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen des Gremiums sind grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (2) Ein Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung ist möglich und kann vom Gremium mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei Gleichstand entscheidet die Sitzungsleitung.

§ 4 Antrags-, Stimm- und Rederecht

- (1) Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Gremiums.
- (2) Redeberechtigt sind grundsätzlich die Mitglieder des Gremiums. Der Vorsitz kann weiteren Anwesenden [Nicht-Mitgliedern] das Rederecht erteilen und entziehen. In Form und Länge der Beiträge ist Regeln eines respektvollen Umgangs miteinander Rechnung zu tragen.
- (3) Anträge können von
 - I. Mitgliedern des Gremiums,
 - II. Einrichtungen der Universität,
 - III. Fachbereichsvertretungen [diese können Anträge auch über ihre Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter stellen] gestellt werden.
- (4) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor Sitzung beim Vorsitz in Textform eingegangen sein.
- (5) Anträge, die nicht fristgerecht beim Vorsitz eingegangen sind, müssen nicht berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann das Gremium in der Sitzung mit einfacher Mehrheit die Berücksichtigung und Aufnahme eines nicht fristgerecht eingegangenen Antrags beschließen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind und ordentlich eingeladen wurde.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung vom Vorsitz festgestellt.
- (3) Ein Antrag auf erneute Überprüfung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitz ist als Geschäftsordnungsantrag zu stellen und jederzeit möglich.
- (4) Wird in einer Sitzung Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann der Vorsitz die Sitzung für höchstens 15 Minuten unterbrechen, wenn davon auszugehen ist, dass nach dieser Unterbrechung die Beschlussfähigkeit wieder gegeben ist. Eine solche Unterbrechung ist pro Feststellung der Beschlussfähigkeit nur einmal möglich.
- (5) Stellt der Vorsitz fest, dass die Sitzung des Gremiums nicht beschlussfähig ist, muss die Sitzung des Gremiums vertagt werden.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Geschäftsordnungsantrag kann nur ein Antrag
 - I. auf Vertagung eines Gegenstands der Tagesordnung,
 - II. auf Aussetzung eines Gegenstands der Tagesordnung bis zu einem späteren Zeitpunkt der Sitzung,
 - III. auf sofortige Abstimmung,
 - IV. auf Schließung der Redeliste,
 - V. auf Begrenzung der Redezeit auf einen beliebigen Zeitraum unter drei Minuten,
 - VI. auf namentliche Abstimmung,
 - VII. auf Nichtbefassung mit einem Antrag,
 - VIII. auf Hinweis zur Geschäftsordnung sein,
 - IX. auf Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind einzureichen, indem die beziehungsweise der AntragstellerIn beide Arme hebt oder sich in Ausnahmefällen mit dem im Vorfeld mit der Sitzungsleitung abgestimmten Signal meldet. Diese Anträge sind sofort nach Beendigung des aktuellen Redebeitrages zu behandeln. Geschäftsordnungsanträge gelten als einstimmig angenommen, sofern es keine Gegenrede gibt.
- (3) Gegenreden sind inhaltlich oder formal zu stellen, wobei der inhaltlichen Gegenrede gegenüber der formalen der Vorzug zu geben ist. Nach einer Gegenrede erfolgt die Abstimmung durch die anwesenden Mitglieder.
- (4) Geschäftsordnungsanträge sind mit einfacher Mehrheit anzunehmen.
- (5) Gegen Geschäftsordnungsanträge können keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Das Gremium beschließt Anträge mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (2) Abstimmungen geschehen durch offenes Handzeichen der Mitglieder des Gremiums. Abstimmungen sind in der Reihenfolge „Zustimmung“, „Ablehnung“, „Enthaltung“ durchzuführen.
- (3) Der Vorsitz legt die genaue Reihenfolge der Abstimmungen über Anträge fest. Dabei ist § 2 (4) zu beachten.
- (4) Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so soll der Vorsitz die Zustimmung der Mitglieder des Gremiums auf elektronischem Wege einholen (Umlaufverfahren). Ein solches Umlaufverfahren muss in der vorherigen Sitzung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Gremiums. Im Umlaufverfahren werden Anträge mit gleicher Mehrheit wie bei Abstimmungen per Handzeichen beschlossen.

§ 8 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt dem Vorsitz.

§ 9 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrem Beschluss in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung ist solange gültig, bis sie durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.
- (3) Änderungen an der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums.